



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (321 Cs) 237 Js 380/22 (162/22)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 30.11.2022, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Triebeneck	als Strafrichter
Staatsanwalt Liebig	als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwalt [REDACTED]	als Verteidiger
Justizbeschäftigte Krafft	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gemeinschaftlicher Nötigung in Tateinheit mit gemeinschaftlichen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in sechs Fällen, davon in einem Fall als versuchte Nötigung sowie wegen gemeinschaftlicher Nötigung in zwei Fällen, davon in einem Fall als Versuch sowie wegen Hausfriedensbruch zu einer Gesamtgeldstrafe von

90 (neunzig) Tagessätzen zu je 15,00 (fünfzehn) Euro

verurteilt.

Der beschlagnahmte Sekundenkleber wird eingezogen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

§§ 113 Abs. 1, 123, 240 Abs. 1, 2 und Abs. 3, 22, 23, 25 Abs. 2, 52, 53, 74 StGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte war zur Hauptverhandlung 24 Jahre alt, er ist deutscher Staatsangehöriger ledig und Student. Sein Studium hatte aktuell unterbrochen. Er hat ■ Geschwister. Aktuell lebt er bei seiner Tante in Hamburg. Er verfügt über eine abgeschlossene Schreinerlehre und erhält BaföG. Er ist nicht vorbestraft.

II.

1.

Am 31.1.2022 beteiligte er sich an einer gegen 08:40 Uhr auf der BAB 100 Richtung Nord, unterhalb des Goerdelersteg in 13627 Berlin-Charlottenburg beginnenden Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“. Hierzu setzten er und weitere fünf Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans auf die Fahrbahn für den Fahrzeugverkehr, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von Ihm beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung um 11:15 Uhr zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge.

Zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade befestigten er sich zu deren Beginn auf der Straße, indem er eine Hand mit Sekundenkleber auf die Fahrbahn klebte, sodass die Polizeivollzugsbeamten ihn erst nach Lösung des Klebstoffs, was ca. 10 bis 15 Minuten dauerte, von der Straße entfernen konnten.

2.

Am 4. Februar 2022 beteiligte er sich an einer gegen 09:15 Uhr auf der BAB 100 Richtung Nord, Abfahrt Kaiserdamm an der Knobelsdorffbrücke in 14059 Berlin-Charlottenburg beginnenden Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“. Hierzu setzten er und weitere fünf Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans auf die Fahrbahn für den Fahrzeugverkehr, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von Ihm beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung um 10:30 Uhr zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines mehrere Hundert Meter langen Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge.

Zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade befestigte er sich zu deren Beginn auf der Straße, indem Sie Ihre linke Hand mit Sekundenkleber auf die Fahrbahn klebten, sodass die Polizeivollzugsbeamten ihn erst nach Lösung des Klebstoffs, was in vergleichbaren Fällen ca. 10 bis 15 Minuten dauerte, von der Straße entfernen konnten.

3.

Am 14. Februar 2022 beteiligte er sich an einer gegen 07:45 Uhr auf der Halenseestraße /Messedamm an der Ausfahrt von der BAB 100 stadtauswärts am Autobahndreieck Funkturm in 14055 Berlin-Westend beginnenden Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“. Hierzu setzten er und weitere sieben Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans auf die Fahrbahn für den Fahrzeugverkehr, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von ihm beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung um 09:00 Uhr zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines mindestens ca. 1,2 Kilometer langen Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge.

Zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade befestigte er sich zu deren Beginn auf der Straße, indem er seine linke Hand mit Sekundenkleber auf die Fahrbahn klebte, sodass die Polizeivollzugsbeamten ihn erst nach Lösung des Klebstoffs, was ca. 10 Minuten dauerte, von der Straße entfernen konnten.

4.

Am 7.2.2022 beteiligte er sich an einer Straßenblockade der Gruppierung "Aufstand der letzten Generation", indem er sich gegen 09.00 Uhr mit acht weiteren Personen auf Grund eines zuvor gefassten, gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn der Kreuzung Messedamm/Halenseestr., 14055 Berlin, setzten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von ihm beabsichtigt, kam es auf Grund der Blockade bis zu deren Auflösung ca. 10.10 Uhr zu einer nicht unerheblichen Verkehrsbeeinträchtigung in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge, wobei der Verkehr zwischenzeitlich teilweise abgeleitet werden konnte. Zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahme zur Räumung der Blockade befestigte er sich zudem mittels Klebstoffs auf der Straße, sodass die Polizeivollzugsbeamten ihn erst nach Lösung des Klebstoffes unter Verwendung von Speiseöl von der Straße entfernen konnten, was einige Minuten dauerte.

5.

Am 23.6.2022 blockierte er im Rahmen einer Aktion der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ aufgrund eines zuvor gefassten Tatplans ab etwa 08:15 Uhr gemeinsam mit 66 weiteren Personen die Straßenkreuzung Frankfurter Tor in Berlin-Friedrichshain, wodurch es, wie beabsichtigt, zu einem Rückstau zahlreicher Fahrzeuge auf der Frankfurter Allee, der Karl-Marx-Allee und der Warschauer Straße mit bis zu 1,8 Kilometern Länge kam. Zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade befestigte er sich dabei mittels Klebstoffs auf der Straße, sodass die Polizeivollzugsbeamten ihn erst nach Lösung des Klebstoffs, die nicht nur ganz unerhebliche Zeit in Anspruch nahm, von der Straße verbringen konnten. Die betroffene Kreuzung war erst ab 11:27 Uhr wieder

befahrbar.

6.- 8.. Im Zeitraum vom 24.1.2022 bis zum 18.3.2022 beteiligte er sich in den nachfolgend im Einzelnen bezeichneten Fällen an Straßenblockaden der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei denen er und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans jeweils auf die Fahrbahn vielbefahrener Straßen setzten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von Ihm beabsichtigt, kam es im Fall 7 aufgrund der Blockade bis zur Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge. In den Fällen 6 und 8 kam es entgegen seines Tatplans zu keiner erheblichen Verkehrsbeeinträchtigung.

Im Fall 8 befestigten er sich dabei zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoffs auf der Straße, sodass die Polizeivollzugsbeamten ihn erst nach Lösung des Klebstoffs, die nicht nur ganz unerhebliche Zeit in Anspruch nahm, von der Straße tragen konnten.

Im Einzelnen handelte es sich um die folgenden Fälle:

Fall	Tatzeit	Tatort	Anzahl der Mittäter	Blockadedauer	Ablösung erforderlich
6	24.01.2022	Prenzlauer Promenade / Granitzstraße in 13189 Berlin	11	Circa 60 Minuten	Nein
7	26.01.2022 gegen 14:40 Uhr	Wolfensteindamm / Fronhoferstr. / A 103 BAB Abweig Zehlendorf	11	Circa 35 Minuten	Nein
8	18.03.2022 gegen 13:43 Uhr	Einfahrt des Bundestages, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1 in 10117 Berlin	5	unbekannt	Ja

9. Am 15.02.2022 verschafften er und andere Mitglieder der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ sich unter dem Vorwand, Besucher zu sein, Zugang zu einem Vorraum des Bundesministeriums der Justiz, Jerusalemer Str. 27 in 10117 Berlin. Dort ließ er sich auf den Boden nieder und weigerte sich trotz entsprechender Aufforderungen, die Räumlichkeit zu verlassen. Schließlich

mussten er durch Polizeibeamte fortgetragen werden.

III.

Der Angeklagte hat sich zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen glaubhaft und glaubwürdig wie in den tatsächlichen Feststellungen zugrunde gelegt eingelassen. Er hat auch sämtliche Tatvorwürfe glaubhaft geständig eingeräumt. Sein erlesener Bundeszentralregisterauszug weist keine Eintragungen auf.

IV.

Hiernach hat sich der Angeklagte wie aus dem Urteilstenor sichtlich schuldig gemacht. In Übereinstimmung mit der sogenannten 2.. Reiherechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat das Gericht die Anwendung von Gewalt erkannt. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts zu Blockadeaktionen war die Aktion auch als verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB anzusehen. Die durchaus anzuerkennenden Fernziel des Angeklagten konnten insoweit nicht berücksichtigt werden. Es kam zu einer aktiven und langen mehrfachen Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmern. Auf diese konnten sich die Verkehrsteilnehmer auch aufgrund der Spontanität der Aktionen nicht einstellen. Die Grundrechte der im Stau befindlichen Autofahrer waren massiv beeinträchtigt. Auch war der Angeklagte nicht gemäß § 34 StGB gerechtfertigt. Die Gefahr war in jedem Fall anders anwendbar, als durch die Blockade von Straßen. Das Festkleben auf der Straße zur Behinderung der polizeilichen Maßnahmen Beendigung der Blockaden erfüllt auch das Tatbestandsmerkmal der Gewalt im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB. Die Gewalt im Sinne der Norm ist die durch tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden gerichtete Kraftäußerung, mit der eine Verhinderung oder Erschwerung der Diensthandlung bezweckt wird. In zeitlicher Hinsicht reicht es aus, wenn die eigene Kraftentfaltung des Täters gleichsam als vorweggenommener Widerstand gegen eine alsbald erwartete Vollstreckung schon vor Beginn der Diensthandlung erfolgt, sofern sie sich als Widerstand gegen Amtsträger im Zeitpunkt dessen Tätigwerdens auswirkt.

V.

Bei der Strafzumessung konnte mildernd berücksichtigt werden, dass der Angeklagte geständig war nicht vorbestraft ist. Auch die anzuerkennenden Fernziele des Angeklagten waren mildernd zu berücksichtigen. Gegen den Angeklagten sprachen die Vielzahl seiner Aktionen und die Länge der jeweiligen Blockaden. Insoweit hat das Gericht für die Tat vom 31. Januar 2022 auf eine tat- und schuldangemessene Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15 €, für die Tat vom 24. Januar 2022 auf eine solche von 25 Tagessätzen zu je 15 €, für die Tat vom 26. Januar 2022 auf eine solche von 30 Tagessätzen zu je 15 €, für die Tat vom 18.3.2022 auf eine solche von 40 Tagessätzen zu je 15 €, für die Tat vom 15. Februar 2022 auf eine solche von 25 Tagessätzen zu je 15 €, für die Tat vom 7. Februar 2022 auf eine solche von 50 Tagessätzen zu je 15 €, für die Tat vom 4. Februar 2022 und für die Tat vom 14. Februar 2022 jeweils auf eine solche von 30 Tagessätzen zu je 15 € und für die Tat vom 23. Juni 2022 auf eine solche von 40 Tagessätzen zu je 15 €. Die genannten Einzelstrafen wurden gemäß § 54 StGB auf eine insgesamt tat- und schuldangemessene Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15 € zurückgeführt. Hierbei konnte eine straffe Zusammenziehung erfolgen, da die Taten innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums begangen wurde und der Angeklagte bis dato nicht vorbestraft war. Der beschlagnahmte Sekundenkleber war gemäß § 74 StGB einzuziehen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 464,465 StPO.

Triebeneck
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 08.12.2022

Fürstenberg
Justizbeschäftigte

